

# **BGer 9C 479/2020 vom 26. August 2020**

Bundesgericht, 2020-08-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_479\\_2020](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_479_2020)

FR: TF 9C 479/2020 du 26 août 2020

IT: TF 9C 479/2020 del 26 agosto 2020

## **Regeste**

Ergänzungsleistung zur AHV/IV (Prozessuale Revision; Rückerstattung) |  
Ergänzungsleistung

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann eine Rechtsverletzung nach Art. 95 f. BGG gerügt werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an ( Art. 106 Abs. 1 BGG ). Dennoch prüft es - offensichtliche Fehler vorbehalten - nur die in seinem Verfahren gerügten Rechtsmängel ( Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ). Es legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat ( Art. 105 Abs. 1 BGG ) und kann ihre Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Verfahrensausgang entscheidend sein kann ( Art. 97 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 2 BGG ; zum Ganzen vgl. BGE 145 V 57 E. 4 S. 61 f.).

### **E. 2**

Strittig ist, ob die Vorinstanz zu Recht die Entgeltlichkeit der durch die Beschwerdeführerin an ihre Mutter erbrachten Leistungen (Verpflegung, Wäsche, etc.) in den Jahren 2002 bis und mit 2009 verneint und mithin deren Verzicht auf eine Darlehensforderung in Höhe von Fr. 100'000.- gegenüber der Tochter als Vermögensverzicht (Art. 11 Abs. 1 lit. g ELG) angerechnet hat. Das Obergericht hat die massgeblichen rechtlichen Grundlagen zutreffend wiedergegeben, worauf verwiesen wird ( Art. 109 Abs. 3 BGG ).

### **E. 3.1**

Das kantonale Gericht stellte fest, es sei möglich, dass die Beschwerdeführerin Leistungen für ihre Mutter erbracht und diese als Dank bzw. Lohn dafür auf ihre Darlehensforderung gegenüber der Tochter verzichtet habe. Aufgrund der Akten sei allerdings anzunehmen, dass die Leistungen jahrelang unentgeltlich angeboten und angenommen geworden seien; erst am 8. Juli 2009 sei über Zeitaufwände für bis zu sieben Jahre zurückliegende Leistungen (vom 1. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2009) Rechnung gestellt worden. Damit werde der Nachweis für eine vereinbarte Entgeltlichkeit und damit eine rechtliche Verpflichtung zur Vergütung nicht erbracht. Auch steuerlich habe die Beschwerdeführerin (lediglich) den Darlehensverzicht ihrer Mutter in Höhe von Fr. 100'000.- als Vermögenszuwachs deklariert. Die Vorinstanz erwogte im Wesentlichen, eine Rechtspflicht zur Bezahlung der von der Beschwerdeführerin in der Zeit vom 1. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2009 mutmasslich erbrachten Leistungen sei nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt. Die Voraussetzungen für eine Rückforderung gestützt auf Art.

25 Abs. 1 ATSG seien erfüllt, da die Verwaltung vom Vermögensverzicht der Erblasserin erst nachträglich Kenntnis erlangt habe. Demnach sei die Rückforderung von Ergänzungsleistungen für die Jahre 2012 und 2013 in Höhe von total Fr. 7704.- zu Recht erfolgt.

### **E. 3.2**

Was die Beschwerdeführerin dagegen vorbringt, lässt die vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellungen nicht als offensichtlich unrichtig erscheinen (E. 1 hiervor). Insbesondere begründet der Wille, sich nachträglich für erbrachte Pflegeleistungen erkenntlich zu zeigen, keineswegs deren Entgeltlichkeit (vgl. Urteil 9C\_532/2019 vom 18. November 2019 E. 3.2.2). Falsch ist sodann die Auffassung, es wären gegenüber der Mutter entgeltlich erbrachte Pflegeleistungen nicht als Einkommen zu versteuern, weshalb aus der fehlenden steuerlichen Einkommensdeklaration nichts abzuleiten sei. Der von der Beschwerdeführerin in diesem Zusammenhang angerufene Art. 24 lit. e DBG betrifft Leistungen in Erfüllung familienrechtlicher Verpflichtungen. Als solche qualifizierte sich die Bezahlung einer Tochter für erbrachte Pflege- und Betreuungsleistungen offensichtlich nicht, handelte es sich dabei doch gerade um eine Gegenleistung für erbrachte Dienste, im Gegensatz zur ohne Gegenleistung geschuldeten Verwandtenunterstützung (Art. 328 f. ZGB).

### **E. 4**

Die Beschwerde ist offensichtlich unbegründet. Sie wird im Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG mit summarischer Begründung und unter Hinweis auf den angefochtenen Entscheid ( Art. 109 Abs. 3 BGG ) erledigt.

### **E. 5**

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend trägt die Beschwerdeführerin die Gerichtskosten ( Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.